

Gunsten dieses Antrags war geltend gemacht, daß für die Behandlung der seitens eines Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommenen Geschäfte das Interesse des Betheiligten maßgebend sei, daß aber dieser Grund für die gleiche Behandlung der dem Minderjährigen gegenüber vorgenommenen Geschäfte sich nicht anführen lasse.

In Betreff der Frage, ob die dem §. 66 entsprechende Vorschrift an ihrem jetzigen Platze zu belassen oder ob sie nach dem Vorschlage des Antrags 1 zu versetzen sei, wurde die Entscheidung zunächst der Red.Komm. überwiesen. Die Mehrheit der Komm. neigte sich jedoch der Versetzung zu, da der §. 66 nicht einen Mangel oder eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, d. h. der zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Abgabe einer Willenserklärung erforderlichen Fähigkeit des Erklärenden, sondern einen Mangel der zur Wirksamkeit der Willenserklärung erforderlichen Rezeptionsfähigkeit auf Seite desjenigen, dem gegenüber die Erklärung abgegeben ist, bestimme.

12. (§. 135 bis 146.)

- I.** Ein nachträglich auf den §. 66 zurückgreifender Antrag:
dem §. 66 den Zusatz beizufügen:

„Wenn der Empfänger, nachdem er wieder geschäftsfähig geworden ist, oder wenn sein gesetzlicher Vertreter Kenntniß von der Willenserklärung erhält, so tritt dieselbe mit dem Zeitpunkte dieser Kenntnißnahme in Wirksamkeit“

wurde bis zur Beschlußfassung über den §. 74 ausgesetzt.

- II.** Es folgte die Berathung des §. 67. Zu demselben lagen folgende Anträge vor:

§. 67.
Selbständiger
Gewerbe-
betrieb.

1. a) die Vorschrift zu streichen;
- b) eventuell:

dieselbe, wie auf §. 54 vorgeschlagen, hinter dem §. 27 als §. 27 f einzustellen;

2. den §. 67 zu fassen:

Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ertheilt hat, ist unbeschränkt geschäftsfähig in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Rechtsgeschäfte, zu welchen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, kann aber auf dieselben insoweit ausgedehnt werden, als das Vormundschaftsgericht die in den §§. 1513, 1675 vorgesehene allgemeine Ermächtigung dem gesetzlichen Vertreter ertheilt hat.

Die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

hierzu die Unteranträge:

- a) a) im Abs. 1 die Worte „kann aber“ bis „ertheilt hat“ zu streichen;
 β) eventuell:

die ganze Vorschrift zu streichen;

- b) im Abs. 1 Satz 2 statt „kann aber“ bis „ertheilt hat“ zu setzen:
 kann aber auf die im §. 1675 aufgeführten Geschäfte ausgedehnt werden.

Die Komm. beschloß, den Antrag 2 mit der in dem Unterantrag a α enthaltenen Modifikation anzunehmen.

Erwogen war:

Die Vorschrift des §. 67 habe auch neben dem Institute der Volljährigkeitserklärung Bedeutung für den Fall, daß einem Minderjährigen ein ihm etwa durch Erbgang zugefallener landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Handwerksbetrieb von kleinerem Umfang übertragen werden solle. In einem solchen Falle könne es angezeigt erscheinen, dem Minderjährigen die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit in Ansehung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche der Betrieb mit sich bringe, zu ertheilen, ihn aber im Uebrigen den aus der Minderjährigkeit sich ergebenden Beschränkungen zu unterwerfen. Für eine Ausdehnung der Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen auf diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme der Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. der Vormund nach den §§. 1511, 1674, 1676 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen müsse, sei jedoch ein Bedürfniß nicht anzuerkennen. Die durch das Erforderniß obervormundschaftlicher Genehmigung der Bewegungsfreiheit des Minderjährigen gezogene Schranke falle bei den hier vorzugsweise in Betracht kommenden Erwerbsgeschäften auf dem Gebiete der Landwirthschaft und des Handwerks nicht erheblich ins Gewicht, weil bei ihnen Rechtsgeschäfte, welche eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfordern, verhältnißmäßig selten vorkämen. Für den Fall aber, daß der Minderjährige ein größeres Handelsgeschäft als Vollkaufmann betreiben solle, bilde nicht die im §. 67 vorgesehene Erweiterung der Handlungsfähigkeit, sondern das Institut der Volljährigkeitserklärung das geeignete Mittel, um dem Minderjährigen eine den Anforderungen seines Berufs entsprechende Selbständigkeit zu verschaffen.

§. 68.
 Dienst- und
 Arbeits-
 verträge.

III. Zu §. 68 lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 68 zu fassen:

Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter die allgemeine Erlaubniß ertheilt hat, in Dienst oder in Arbeit zu treten, bedarf nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die Erlaubniß kann von dem gesetzlichen Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für den einzelnen Fall ertheilte Erlaubniß gilt im Zweifel als allgemeine Erlaubniß zur Eingehung eines Verhältnisses der selben Art.

2. a) dem Abj. 1 des §. 68 beizufügen:

Aus solchen Rechtsgeschäften sich ergebende Rechtsstreite kann derselbe selbständig führen.

(Vergl. württemb. Gef. v. 30. Juni 1865 Art. 3; Seemannsordnung von 1872 §. 6; Mot. I S. 145 vergl. mit S. 143);

b) dem Abj. 2 des §. 68 beizufügen:

Auch kann derselbe vor dem Ablaufe der vereinbarten Dienstzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Rücktritt von dem abgeschlossenen Vertrag aussprechen, wenn durch die Fortsetzung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses Gesundheit, Sittlichkeit oder guter Ruf des Minderjährigen bedroht ist.

3. die Vorschrift, wie auf S. 54 vorgeschlagen, hinter dem §. 27 als §. 27 e einzustellen.

Die Komm. beschloß, den Antrag 1 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen, die Anträge 2a und b abzulehnen und die Red.Komm. zu ersuchen, durch eine entsprechende Fassung außer Zweifel zu setzen, daß der Minderjährige in Beziehung auf Rechtsstreitigkeiten aus den im §. 68 vorgesehenen Rechtsgeschäften nicht prozeßfähig sei.

Man hatte erwogen:

Die dem Minderjährigen nach §. 68 im Verkehrsinteresse beigelegte Befugniß zum selbständigen Abschlusse von Rechtsgeschäften, welche die Erfüllung der von dem Dienstherrn oder Arbeitgeber übernommenen Verpflichtungen betreffen, würde wegen der Wechselbeziehungen, welche bei Dienst- und Arbeitsverträgen zwischen den Verpflichtungen der beiderseitigen Kontrahenten bestehen, in vielen Fällen illusorisch werden, wenn der Minderjährige nicht als ermächtigt gelte, auch bezüglich der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen. Abgesehen von diesen praktischen Erwägungen bestünde aber auch kein innerer Grund für die vom Entw. gezogene Beschränkung. Wenn der Minderjährige hinsichtlich der von dem anderen Theile übernommenen Verpflichtungen zur Anerkennung von gegenseitigen Abrechnungen, zu Vergleichen und Erlassen befugt ist, so sei nicht abzusehen, weshalb ihm verwehrt sein solle, mit Rechtswirksamkeit Abreden zu treffen, welche sich auf den Inhalt und das Maß der eigenen Verpflichtungen bezögen.

Anlangend den Antrag 2a, so liege die Versagung der Prozeßfähigkeit sowohl im Interesse des Minderjährigen selbst als in demjenigen des Arbeits- bzw. Dienstherrn. Der Minderjährige werde hierdurch von dem leichtsinnigen Anstrengen von Prozessen abgehalten, und der Dienstherr gegen die Gefahr geschützt, durch frivoles Prozeßsiren des Minderjährigen Einbuße an Zeit und Geld zu erleiden.

Von der Ausnahme der in dem Antrage 2b vorgeschlagenen, auch von dem württemb. Staatsministerium empfohlenen Bestimmung, daß der Vertreter die sofortige Auflösung eines von dem Minderjährigen eingegangenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses fordern könne, wenn durch dessen Fortsetzung die Gesundheit, Sittlichkeit oder der gute Ruf des Minderjährigen gefährdet werde, sei Umgang zu nehmen, weil in dieser Hinsicht der §. 566 dem Minderjährigen einen

hinreichenden Schutz biete und zu befürchten sei, daß, wenn an dieser Stelle besondere Aufhebungsgründe namhaft gemacht würden, der §. 566, welcher ganz allgemein bei dem Vorliegen eines wichtigen, nach den Umständen des Falles den Rücktritt rechtfertigenden Grundes die vorzeitige Auflösung eines Arbeits- und Dienstverhältnisses zulasse, eine Verdunkelung erleiden könnte.

Selbständige
Beschaffung d.
Unterhalts.

IV. Es war beantragt:

hinter dem §. 67 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ein Minderjähriger, der mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sich in einer Stellung befindet, in der er das zu seinem Lebensunterhalt und seiner Ausbildung Erforderliche selbst zu beschaffen hat, bedarf nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften, welche sich als zu solcher Beschaffung dienlich darstellen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Die Aufnahme einer dem Antrag entsprechenden Vorschrift sei durch das Verkehrsbedürfnis keineswegs dringend geboten, auf der andern Seite aber mit erheblichen Gefahren für den Minderjährigen verbunden. Bei Anschaffungen, welche der Minderjährige zur Bestreitung seiner Bedürfnisse vornehme, müsse Baarzahlung die Regel bilden. Sei im einzelnen Falle Baarzahlung oder Vorauszahlung weder üblich noch angängig, so stünden dem Dritten, welcher mit dem Minderjährigen in Verkehr trete, zu seiner Sicherung nach dem Entw. genügende Rechtsbehelfe zur Seite. Handele es sich um eine im konkreten Falle für den Unterhalt des Minderjährigen wirklich nothwendige Anschaffung, so habe der Dritte, auch wenn die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht erfolge, gegen den Minderjährigen einen Anspruch aus der Bereicherung, und, wenn ein Unterhaltspflichtiger vorhanden sei, gegen diesen einen Anspruch aus der *negotiorum gestio*. Wollte man hierüber hinausgehen und, um dritten Personen einen einigermaßen sicheren Anhalt dafür zu bieten, inwieweit sie sich ungefährdet mit dem Minderjährigen einlassen könnten, die Verpflichtungsfähigkeit des Minderjährigen schlechthin in Beziehung auf alle diejenigen Rechtsgeschäfte anerkennen, welche rein objektiv betrachtet einen zur Bestreitung des nothwendigen Unterhalts erforderlichen Gegenstand betreffen, so würde dem Minderjährigen ermöglicht werden, zahlreiche Rechtsgeschäfte, welche sämmtlich, je für sich objektiv betrachtet, zur Beschaffung angemessenen Unterhalts erforderlich seien, hintereinander mit verschiedenen Gewerbtreibenden abzuschließen und sich hierdurch die Mittel zu beliebigen Luxusausgaben zu verschaffen.

§. 69.
Leistung mit
zur
Verfügung
gestellten
Mitteln.

V. Zu §. 69 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 69 zu fassen:

Ein ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von einem Minderjährigen geschlossener Vertrag ist von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die Vertragsleistung aus Mitteln bewirkt, welche der gesetzliche Vertreter ihm zu solchen Zwecken oder zu freier Verfügung überlassen hat.

2. die Vorschrift, wie auf S. 62 unter III i in Aussicht genommen, hier zu streichen und dem §. 65 als letzten Absatz folgende Bestimmung beizufügen:

Der Genehmigung seitens des gesetzlichen Vertreters gilt es gleich, wenn der Minderjährige die Vertragsleistung aus Mitteln bewirkt, welche der gesetzliche Vertreter ihm zu freier Verfügung überlassen hat.

3. statt „von dem gesetzlichen Vertreter“ zu setzen „von dem gesetzlichen Vertreter oder einem Dritten“;

4. die Vorschrift, wie auf S. 54 vorgeschlagen, hinter dem §. 27 als §. 27 d einzustellen.

Die Komm. beschloß, den Entw. mit der in dem Antrage 3 vorgeschlagenen Modifikation anzunehmen.

Erwogen war:

Der Fall, daß einem Minderjährigen nicht von seinem gesetzlichen Vertreter, wohl aber von einem Dritten Vermögensstücke zu bestimmten Zwecken oder zu freier Verfügung überwiesen würden, entspreche einem realen Verhältnisse, welches der Berücksichtigung und besonderen Hervorhebung im Gesetze bedürfe. Im Uebrigen sei die Vorschrift des Entw. sachlich nicht beanstandet. Die vorgeschlagenen Aenderungen beträfen nur die Fassung und die Stellung und seien deswegen der Red.Komm. zu überweisen.

VI. Es folgte die Berathung der §§. 70, 71. Zu denselben lagen nachstehende Anträge vor:

1. a) den §. 70 und den §. 71 Abs. 1. wie folgt zusammenzufassen:

Einem Minderjährigen, welcher das siebente Lebensjahr vollendet hat, steht gleich, wer wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach §. 1727 des Vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder nach §. 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

b) an Stelle des §. 71 Abs. 2 zu bestimmen:

Wird der eine Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von dem Entmündigten oder der dem Entmündigten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte auf Grund jenes Beschlusses nicht in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von dem gesetzlichen Vertreter oder diesem gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle des §. 1737 der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben wird.

2. den Abs. 1 des §. 71 zu fassen:

Wer wegen Verschwendung nach Maßgabe des §. 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht einem wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

(Vorbehalten bleibt, mit der im §. 1727 vorgesehenen Schutzbedürftigkeitserklärung, die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in soweit zu verbinden, als die Schutzbedürftigkeitserklärung wegen Geisteschwäche zugelassen werden sollte.).

§§. 70, 71.
Entmünd.
Verschw. u.
Trinker.
Schutz-
bedürftige.
Vorläuf. Be-
vormundete.
Anw. d. G. F. D.
§. 613 Abs. 2.

Die Komm. beschloß, den Antrag 1 unter Ablehnung des Antrags 2 anzunehmen.

Erwogen war:

Die Tendenz des Antrags 2, Personen, welche im Sinne des §. 1727 vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder nach §. 1737 wegen Geisteskrankheit unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, die volle Geschäftsfähigkeit zu belassen, sei weder mit dem Wesen der Vormundschaft noch mit dem Zwecke der erwähnten Rechtsinstitute vereinbar. Jede Vormundschaft erheische eine sie begleitende Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Bevormundeten, weil es unzutraglich wäre, den Bevormundeten in einer Rechtslage zu belassen, welche ihm ermögliche, Maßnahmen des Vormundes seinerseits durch widersprechende Handlungen illusorisch zu machen. Des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt würden ferner in der Regel nur gebrechliche Personen, welche zum Schutze gegen Ausbeutung durch Andere in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt werden müßten. Aus dem Umstande, daß die Schutzbedürftigkeitserklärung nur mit Einwilligung des zu Bevormundenden erfolgen solle, sei kein Grund gegen die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zu entnehmen, weil die Einwilligung des Kuranden wesentlich die Bedeutung habe, ein förmliches Verfahren zu erzeugen, und keineswegs das Erforderniß objektiver Gründe zur Bevormundung ausschließe.

Anfangend den Abj. 2 des §. 71 so empfehle es sich, die zitierte materiell-rechtliche Vorschrift des §. 613 Abj. 2 d. C.F.O. ihrem Inhalte nach in das B.G.B. aufzunehmen.

Willens-
erklärung.
Ausdrückliche.
Stillschweigenbe.

VII. Man ging zu den die Willenserklärung betreffenden Vorschriften über.

Zu §. 72 war beantragt:

die Vorschrift zu streichen.

Dem Antrage wurde stattgegeben.

Man hielt die im §. 72 aufgestellte Regel, abgesehen von ihrem mehr lehrhaften Charakter, um so eher für entbehrlich, als sie im Entw. durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen sei.

§. 73.
Auslegung.

VIII. Zu §. 73 war beantragt:

die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Die Ablehnung erfolgte im Wesentlichen mit Rücksicht auf die wohlthätigen Wirkungen, welche die entsprechende Vorschrift im Art. 278 d. S.G.B. auf dem Gebiete des Handelsrechts geäußert habe. Auch wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Streichung der Vorschrift zu bedenklichen Rückschlüssen hinsichtlich der Stellung des Gesetzgebers zu der im §. 73 ausgesprochenen Auslegungsregel Anlaß geben könnte.

§. 74 Abj. 1.
Zeitpunkt d.
Wirksamkeit.

IX. Zu §. 74 Abj. 1 war beantragt:

den Abj. 1 des §. 74 zu fassen:

Eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugegangen ist.

Die Komm. beschloß, den Abf. 1 des Entw. anzunehmen, jedoch in Uebereinstimmung mit dem Antrag 1 hinsichtlich des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der einem Anderen gegenüber abzugebenden Willenserklärung zwischen stillschweigenden und ausdrücklichen Willenserklärungen nicht zu unterscheiden, sondern unterschiedslos den Zeitpunkt des Zugeschens für maßgebend zu erklären. Soweit der Antrag 1 bezieht, den Grundsatz des §. 74 Abf. 1 auch auf Willenserklärungen unter Anwesenheit zu erstrecken, wurde demselben nicht stattgegeben.

Man hatte erwogen:

Die Entscheidung der Frage, in welchem Zeitpunkt eine unter Anwesenden abgegebene Willenserklärung wirksam werde, ergebe sich in der Regel aus der Natur der Sache. Eine Lösung der Zweifel, zu welchen einzelne besonders gearteten Fälle Anlaß bieten könnten, lasse sich generell nicht erreichen und liege außerhalb der Aufgabe der Gesetzgebung.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, in welchem eine stillschweigende Willenserklärung einem Abwesenden gegenüber als abgegeben zu gelten habe, glaubte die Komm. einer besonderen Bestimmung entzathen zu können; man ging von der Ansicht aus, daß, soweit Willenserklärungen, welche einem Anderen gegenüber abzugeben seien, überhaupt stillschweigend erfolgen könnten, bezüglich derselben gleichfalls die Empfangstheorie Platz zu greifen habe.

Die hierauf begonnene Berathung des Abf. 2 wurde nicht zu Ende geführt.

13. (§. 147 bis 158.)

I. a) Die Komm. setzte die bei §. 74 Abf. 2 unterbrochene Berathung §. 74 Abf. 2. fort. Es lagen nachstehende Anträge vor: Widerruf.

1. den Abf. 2 des §. 74 zu ersetzen durch folgende, der zu Abf. 1 des §. 74 beschlossenen Vorschrift als Satz 2 beizufügende Bestimmung:

Sie wird nicht wirksam, wenn vor oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht.

2. den Abf. 2 des §. 74 zu fassen:

Die Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit der Kenntnißnahme ein Widerruf zukommt.

Die Komm. nahm den §. 74 Abf. 2 des Entw. nach dem Vorschlage des Antrags 1 an; der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Für die Annahme des Entw. bzw. des Antrags 1 war die Erwägung maßgebend, daß die darin gegebene Vorschrift im bisherigen Rechte, — im H.G.B., im preuß. Rechte und nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch im gemeinen Rechte, anerkannt sei. Der abgelehnte Antrag 2 will, ohne der Empfangstheorie grundsätzlich entgegenzutreten, eine in ihrer Konsequenz liegende Härte beseitigen, welche sich dann ergeben soll, wenn der Widerruf dem Empfänger vor oder in dem Zeitpunkte zukommt, in welchem die widerrufene Erklärung zur Kenntniß des Empfängers gelangt.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß sich nach den bisherigen Erfahrungen für die Aufnahme einer solchen Bestimmung ein praktisches Bedürfnis nicht herausgestellt habe. Der von dem Antrage vorausgesetzte Sachverhalt sei ein keineswegs häufiges Vorkommniß; der Vorschlag trage einem theoretischen Bedenken